

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hella Gutmann Solutions GmbH**

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hella Gutmann Solutions GmbH (AEB) gelten für sämtliche Lieferungen von Waren und Dienstleistungen des Lieferanten an Hella Gutmann Solutions GmbH (HGS). Die Waren oder Dienstleistungen (nachstehend "Vertragsgegenstände" oder "Waren" oder "Dienstleistungen" genannt) sind vornehmlich zur Verwendung in Produkten von HGS für den Einsatz in Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieben in Europa bestimmt.

### **§ 2 Lieferbedingungen**

(1) Sämtliche Bestellungen von HGS erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn HGS diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Die AEB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(4) Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen HGS und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das den jeweils aktuellen ISO-Anforderungen entspricht, erbringen und verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln. Das Umweltmanagement des Lieferanten ist an die Forderungen der DIN EN ISO 14001 oder EMAS in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Form auszurichten und auf Verlangen von HGS durch Zertifikat zu belegen.

### **§ 3 Bestellung / Vertragsschluss**

(1) Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlich übermittelten Einzelbestellungen oder rollierenden Liefereinteilungen von HGS.

(2) Einzelbestellungen, Lieferabrufe und -abschlüsse sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

(3) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HGS.

(4) Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder Email erfüllt.

(5) Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(6) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist HGS zum Widerruf berechtigt.

(7) Bei Bestellung im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung erfolgt keine gesonderte Bestätigung durch den Lieferanten. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich – spätestens jedoch binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang - widerspricht.

### **§ 4 Beigestelltes Material**

(1) Die für die Fertigung beim Lieferanten von HGS kostenfrei beigestellten Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von HGS und sind vom Lieferanten unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen. Es ist eine Mengen- und Identitätsprüfung durchzuführen. Differenzen sind HGS innerhalb eines Werktages anzuzeigen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.

(3) Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese gesondert mit HGS vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitäts- oder Quantitätsmängel fest, ist HGS unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Sind diese Qualitäts- oder Quantitätsmängel auf ein Verschulden des Lieferanten z. B. während der Fertigung zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, eine kostenpflichtige Ersatzlieferung zu bestellen.

(4) Die Verarbeitung der von HGS beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für HGS. Soweit der Wert des von HGS beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neuhergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von HGS, andernfalls entsteht Miteigentum von HGS und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Dies soll keinesfalls die Verpflichtung des Lieferanten einschränken, HGS mit Lieferung der Vertragsgegenstände das uneingeschränkte und lastenfreie Eigentum an diesen zu verschaffen.

### **§ 5 Liefertermine, Lieferort, Lieferschein, Teillieferungen**

(1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei HGS.

(2) Lieferverzögerungen sind HGS vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, sobald diese erkennbar werden.

(3) Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen durch den Lieferanten DAP an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse (INCOTERMS 2020). Zur Klärung von Import-

Themen kann direkt mit der Fachabteilung Kontakt aufgenommen werden:  
einkauf@hella-gutmann.com.

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen.

(5) Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs.

(6) HGS ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

(7) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, HGS hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind HGS zumutbar.

## **§ 6 Lieferverzug**

(1) Bei Nichteinhaltung von in den Einzelbestellungen oder in den rollierenden Liefereinteilungen genannten Lieferterminen ist der Lieferant HGS zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, es sei denn, er hat die Verzögerung nachweislich nicht zu vertreten. Ist die Lieferung ein Fixgeschäft, so erlischt der Erfüllungsanspruch von HGS erst, wenn sie diesen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf des Liefertermins geltend macht.

(2) Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist HGS außerdem berechtigt, von der betroffenen Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Mögliche Ansprüche von HGS auf Ersatz des Verzögerungsschadens bleiben hierdurch unberührt. Bei wiederholtem Lieferverzug ist HGS nach vorheriger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die HGS wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von HGS geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

## **§ 7 Zahlungen und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Zahlung durch HGS nach Wareneingang bei HGS entweder innerhalb 21 Tage nach Rechnungseingang netto unter Abzug von 3 % Skonto, ansonsten 60 Tage nach Wareneingang netto. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von HGS.

(2) Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Unbeschadet der Regelungen in § 12 ist HGS bei fehlerhafter Lieferung berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen, Muster sowie Kostenvorschläge werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit HGS getroffen worden ist.

(3) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HGS, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen HGS an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert,

gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes zu einer Abtretung an diese Vorlieferanten als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen HGS entgegen Satz 1 dieses § 7 Ziffer 3 ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. HGS kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

## **§ 8 Höhere Gewalt**

Arbeitskämpfe, jedoch keine auf das Unternehmen des Lieferanten beschränkten Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **§ 9 Geheimhaltung**

(1) Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die HGS dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrags oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellt hat, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Der Lieferant stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. HGS behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den im vorgenannten Satz 1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor, die sie dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang damit zugänglich gemacht hat.

(2) Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HGS mit seiner Geschäftsverbindung werben.

(3) Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen oder Modellen von HGS oder aus von HGS ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, HGS hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt. Das Gleiche gilt entsprechend auch für von HGS zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster o. ä.

## **§ 10 Ursprungsnachweis**

Der Lieferant verpflichtet sich, vor der ersten Lieferung eines Produkts eine rechtsverbindliche globale Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Verordnung abzugeben und HGS jede Änderung von Ursprungseigenschaften der gelieferten Produkte unverzüglich mitzuteilen. Falls erforderlich hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner zuständigen Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Er haftet für sämtliche Nachteile, die durch eine nicht

ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

### **§ 11 REACH**

(1) Der Lieferant stellt sicher, dass alle Stoffe in den Produkten (z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Komponenten, Bauteile), die an HGS geliefert werden und die eine Registrierung gemäß REACH (EG-Verordnung 1907/2006: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) benötigen, von ihm oder seinen Vorlieferanten vorregistriert und anschließend in dem von REACH vorgegebenen Zeitfenster für den Verwendungszweck bei HGS registriert werden. Falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, ist dies HGS umgehend mitzuteilen.

(2) Sofern in den an HGS gelieferten Produkten (einschließlich Verpackung) SVHC-Stoffe (Substances of Very High Concern) enthalten sind mit einer Konzentration größer 0,1 % Massenanteil, sind diese Produkte gegenüber HGS zu deklarieren. Die jeweils aktuellen SVHC-Stoffe sind in der von der EU veröffentlichten Kandidatenliste aufgeführt, die ständig ergänzt wird. Der Lieferant hat sich jederzeit über den aktuellen Stand der Kandidatenliste zu informieren.

### **§ 12 Änderung des Vertragsgegenstandes**

(1) Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Vertragsgegenstände wird der Lieferant möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 15 Monate vor Einführung der Änderung, HGS bekannt geben.

(2) Die Lieferung solcherart geänderter Vertragsgegenstände bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HGS, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit die Vertragsgegenstände nach Vorgaben von HGS hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst. Sämtliche Kosten, die HGS durch diese Änderungen entstehen, z.B. Qualifizierungskosten, Änderungskosten, Prüfaufwendungen, Entwicklungskosten, Kosten einer erneuten Erstmusterfreigabe etc. sind vom Lieferanten zu tragen.

(3) Bei Abkündigungen von elektronischen Bauteilen (PTN-Prozess) verpflichtet sich der Lieferant, HGS über die Gesamtlaufzeit der Projekte, die mit diesem Bauteil ausgerüstet sind, mit der Originalware zu beliefern.

Sämtliche Änderungen (PCNs) und Abkündigungen (PTNs) sind mindestens 15 Monate vor dem LOD (last order date) global bekannt zu geben: pcn@hella.com. In der PCN/PTN-Mitteilung sind sämtliche betroffene HGS-Material-Nummern anzugeben.

HGS verpflichtet sich im Gegenzug zu dem vom Lieferanten genannten LOD, die Allzeitbedarfe zu benennen. Etwaige erforderliche Lagerungen von Allzeitbeständen werden auf Kosten und Gefahr beim Lieferanten eingelagert.

(4) Bei elektronischen Bauteilen verpflichtet sich der Lieferant pro Bauteil max. 1 Änderung (PCN) innerhalb von 24 Monaten vorzunehmen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, bei Bauteilen, die speziell für

Hella-Applikationen entwickelt wurden, während des gesamten Lebenszyklus der Projekte keine Abkündigungen vorzunehmen.

(5) Die vorstehenden Regelungen in §§ 12.1, 12.2, 12.3 und 12.4 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

(6) HGS kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

### **§ 13 Liefersicherung**

(1) Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für HGS entwickelte Waren handelt, insbesondere HGS sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, HGS mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von HGS anzunehmen, solange HGS die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der HGS vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen durch HGS besteht unbeschadet der Regelung in Ziffer 2 jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

(2) Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei HGS verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von mindestens 15 Jahren (sofern nicht schriftlich andere Zeiträume vereinbart werden) nach Ende der Serienherstellung der HGS-Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er HGS das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit der Lieferant HGS keine anderen Möglichkeiten anbieten kann, die ihr zumutbar sind, HGS 12 Monate vor Einstellung der Produktion die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

### **§ 14 Mängelanzeige**

Mängel der Lieferung wird HGS, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Die Wareingangskontrolle bei HGS beschränkt sich auf eine visuelle Prüfung der Transportverpackungen auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, z.B. Transportschäden, eine mengenmäßige Prüfung sowie eine Identitätsprüfung anhand eines Vergleichs der Lieferpapiere mit den Bestellunterlagen. Weitergehende, insbesondere messende Prüfungen brauchen nicht zu erfolgen. HGS wird fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend den Anforderungen ihres

QS-Managementsystems durchführen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

### **§ 15 Mängelhaftung**

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Stimmt HGS Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Lieferanten zu, berührt dies die alleinige Verantwortung des Lieferanten für den Vertragsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen zu der Leistungserbringung des Lieferanten durch HGS.

(3) Muss der Lieferant auf Grund seiner Sachkenntnis erkennen, dass die von HGS abgegebene Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung der mit der Bestellung von Hella erfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, so hat er Hella hierüber umgehend und umfassend zu informieren.

(4) Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist HGS berechtigt, unverzügliche Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Die Einzelheiten der Durchführung der Nacherfüllung durch den Lieferanten wird HGS nach Abstimmung mit dem Lieferanten nach billigem Ermessen entscheiden.

(5) Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei HGS erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine (z. B. Aussortierkosten, erhöhter Prüfaufwand in der Fertigung etc.), sind diese ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.

(6) HGS kann von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken oder den Kaufpreis mindern, wenn der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen von HGS nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Daneben steht HGS das Recht auf Schadensersatz zu. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist.

(7) HGS ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten auszusortieren und ggf. zu verschrotten.

(8) In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, sofern dieser erreichbar ist, kann HGS zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen angemessenen und nachgewiesenen Kosten trägt der Lieferant.

(9) Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 13 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, gilt zusätzlich folgendes: der Lieferant ist verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-,

Arbeits- und Materialkosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie bei ihm, bei HGS oder bei Dritten angefallen sind. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die HGS fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat.

(10) Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder HGS-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

(11) Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, verjähren die Ansprüche aus Mängelhaftung – ausser in Fällen der Arglist – mit Ablauf von 3 Jahren ab Lieferung an HGS. Die Verjährungsfrist verkürzt sich jedoch entsprechend, wenn die Ansprüche der Kunden von HGS aus Mängelhaftung bereits früher verjähren.

(12) HGS wird den Lieferanten, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages notwendig und HGS rechtlich möglich ist, über die zwischen ihr und den Kunden bestehenden Gewährleistungsvereinbarungen informieren und auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen gewähren.

(13) Bei abgas- und sicherheitsrelevanten Teilen richtet sich der Zeitraum der Mängelhaftung des Lieferanten nach den jeweils für HGS geltenden gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder, in die HGS exportiert, sofern die dort geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen 3 Jahre überschreiten.

(14) Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Mängelhaftung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 16 Haftung**

Soweit HGS oder einem Dritten wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten unter diesem Vertrag durch den Lieferanten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche daraus entstandenen Schäden zu ersetzen.

### **§ 17 Produkthaftung und Rückruf**

(1) Für den Fall, dass HGS aufgrund Produkthaftung wegen eines Fehlers, den der Lieferant am gelieferten Vertragsgegenstand verursacht hat, in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, HGS von derartigen Ansprüchen frei zu stellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) In den Fällen von § 17 Ziffer (1) übernimmt der Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen einschliesslich der Kosten der Rechtsverfolgung.

(3) Im Falle einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise infolge eines Mangels am vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstand veranlasst wird, erfolgt die Durchführung der Rückrufaktion nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, es sei denn die besondere Eilbedürftigkeit steht dem entgegen. Die Kosten einer Rückrufaktion, die Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, gehen zu Lasten des Lieferanten.

### **§ 18 Schutzrechte**

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die von ihm gelieferten Vertragsgegenstände, Waren oder erbrachten Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte Dritter verletzt werden. Er stellt HGS und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen, Schäden, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Kosten (samt aller Kosten der Rechtsverfolgung) aus der Benutzung solcher Schutzrechte oder Urheberrechte frei.

(2) Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von HGS hergestellt hat.

(3) Soweit HGS sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält HGS, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant HGS den Source Code auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

### **§ 19 Compliance**

Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Dasselbe gilt für ein pflichtwidriges Unterlassen. Bei einem Verstoß hiergegen steht HGS ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit HGS betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

### **§ 20 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der

andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

(2) Der Lieferant stimmt zu, dass zum Zwecke der Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von HGS in elektronischen Dateien gespeichert werden.

(3) Erfüllungsort ist der Sitz von HGS bzw. die von HGS angegebene Lieferadresse. Für die Zahlung kann zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart werden.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HGS im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HGS anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 21 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit in diesem Vertrag für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zum Kunden ist Freiburg im Breisgau.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Dezember 2021